

§ 11 Verhinderung am Lehrgangsbesuch

¹Sind Lehrgangsteilnehmer wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Lehrgangsbesuch verhindert, so haben sie dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann der Leiter ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechnete Zweifel bestehen.